

**Amt der Stadt Feldkirch**

Öffentlichkeitsarbeit  
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113  
Fax: +43 5522 304 1119  
bernadette.biedermann@feldkirch.at  
www.feldkirch.at

## **Beschlüsse der Stadtvertretung vom 4. Oktober 2016**

**Hinweis:** Das Verhandlungsprotokoll kann nach seiner Genehmigung (dies erfolgt voraussichtlich in der nächsten Stadtvertretungssitzung am 13.12.2016) zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

1. Erlassung und Anpassung von Verordnungen

1.1. Hundeverordnung **Hinweis: Dieser Beschluss dient nur der Information. Die Verordnung ist noch nicht kundgemacht und somit noch nicht in Kraft!**

„Ortspolizeiliche Verordnung  
der Stadtvertretung Feldkirch vom 04.10.2016 betreffend Hundehaltung  
AZ f100.0-3/2016-4

Auf Grund des § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF,  
wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes  
und des Landes Vorarlberg, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender o-  
der zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben stö-  
render Missstände, verordnet:

### § 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemein-  
degebiet von Feldkirch und ist anzuwenden auf alle öffentlich zugängli-  
chen Flächen und Örtlichkeiten.

### § 2

- 1) Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 2) Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden.

### § 3

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

Auf Vorplätzen und Spielplätzen von Kindergärten, auf Friedhöfen, dem Egelsee inkl. den angrenzenden Uferzonen, im Bereich von öffentlich zugänglichen Baggerseen zur Badesaison (01. Mai bis 30. September) sowie den dazu gehörenden Liegewiesen und Zugängen.

#### § 4

- 1) In den nachfolgend angeführten Bereichen und Situationen müssen Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt werden:
  - a) In Fußgängerzonen, auf Schulplätzen, in Fitnessparcours oder sonstigen Freizeit- und Sportanlagen, wie beispielsweise die „Finnenbahn“ oder dem „Skaterplatz“, in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie auf gekennzeichneten Rad und Gehwegen und auf ausgewiesenen Rad- und Hauptradroute.
  - b) Beim Ausführen von zwei oder mehreren Hunden durch eine Person, haben alle Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt zu werden.
  - c) In den nachfolgend in der Planbeilage 1 angeführten und grün gekennzeichneten Land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten, sowie in den Naturschutzgebieten.
- 2) Die Planbeilage 1, AZ f100.0-3/2016 vom 07.07.2016, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 5

- 1) In den in der Planbeilage 1 angeführten und grau gekennzeichneten Gebieten ist es verboten Hunde frei laufen zu lassen.
- 2) Nicht als „freilaufend“ gelten Hunde, die an der Leine, „bei Fuß“ oder an der virtuellen Leine (im unmittelbaren Einwirkungsbereich – max 20 Meter Entfernung - und unter Kontrolle des Hundehalters, wenn gewährleistet ist, dass der Hund auf Kommando jederzeit sofort zum Hundeführer zurückkehrt und keine Personen behindert oder belästigt werden) geführt werden.
- 3) In Begegnungssituationen mit anderen Hunden oder Personen ist der Hund sicher abzurufen und vorübergehend „bei Fuß“ oder an der Leine zu führen.

#### § 6

Die in den §§ 3, 4 und 5 normierten Verbote und Anordnungen gelten nicht

- a) in jenen Bereichen, welche in der Planbeilage „orange“ gekennzeichnet und als „Hundetreff“ oder „Flanierzone“ ausgewiesen, oder behördlich als solche bestimmt und entsprechend beschildert sind.

- b) für Gebrauchshunde (zB: Jagd-, Lawinen-, Such- und Assistenzhunde), wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich macht oder dies auf Grund des Einsatzes oder Handicaps nicht tunlich wäre.

#### § 7

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat, oder es führt.

#### § 8

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

#### § 9

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

#### § 10

Die Bestimmungen des § 1 lit d) und g) der ortspolizeilichen Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch, vom 15.06.1993 und 12.12.2006 treten mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

#### § 11

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

- 1.2. Benennung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf GST-NR 5054/2, KG Altenstadt, mit „Sindersweg“

„Verordnung  
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 04.10.2016  
über die Bezeichnung von Verkehrsflächen

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Für die Verkehrsfläche auf den GST-NR. 5054/2, KG Altenstadt, die im beigeschlossenen Lageplan der Stadt Feldkirch vom 11.08.2016, M 1:4000, rot gekennzeichnet und abgegrenzt ist, wird die Bezeichnung „Sindersweg“ festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Anlage zu § 1

Lageplan der Stadt Feldkirch vom 11.08.2016, M 1:4000“

### 1.3. Änderung der Parkabgabeverordnung

„Verordnung  
der Stadtvertretung Feldkirch vom 4.10.2016 über die Änderung der Parkabgabeverordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung von Feldkirch vom 4.10.2016 wird gemäß §§ 1 und 2 des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF, verordnet:

Die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 02.07.2013 und 01.07.2014 und 30.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 3 lit. a Z. 7 lautet:  
„7. Montfortgasse 15 – Wasserturmplatz“
2. Der § 1 Abs. 3 lit. a Z. 8 lautet:  
„8. Vorstadt“
3. Dem § 1 Abs. 3 lit. a wird folgende Z. 20 angefügt:  
„20. Wichnergasse, Teilflächen der GST-NR 4909/2 und 4909/3, KG Altenstadt“
4. Dem § 5 Abs. 1 wird folgende Z. 9 angefügt:  
„9. Wichnergasse, Teilflächen der GST-NR 4909/2 und 4909/3, KG Altenstadt“

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage

Lageplan vom 19.09.2016, AZ 651“

### 2. 1. Nachtragsvoranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2016

Die Stadt Feldkirch stimmt dem 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 wie folgt zu:

1. Nachtragsvoranschlag 2016

Aufgliederung nach Gebarungsarten	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Erfolgsgebarung	646.700	554.200
Vermögensgebarung	0	92.500
Gesamtsumme	<u>646.700</u>	<u>646.700</u>

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 schließt daher ausgeglichen ab.

### 3. Darlehensaufnahme

Die Stadt Feldkirch nimmt bei der UniCredit Bank Austria AG für diverse Investitionsprojekte 2016/2017 bzw. für Sondertilgungen von Darlehen mit auslaufenden Fixzinssätzen bzw. sich ändernden Zinssätzen bei Wohnbauförderungsdarlehen im Zeitraum 2016/2017 ein Darlehen über gesamt EUR 6.200.000 mit einem gewichteten Zinssatz von indikativ 0,722 % p.a. bei Angebotsstellung (Basis 3-Monate-Euribor bis 31.12.2019 mit anschließender Fixverzinsung auf Basis ISDAFIX 7 Jahre bis 31.12.2026, wobei der Zinsaufschlag während der Laufzeit des 3-Monate-Euribor als Mindestzinssatz vereinbart wird) als Billigst- bzw. Bestbieterin auf. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre, Zuzählung 100 %, keine Zuzahlungsgebühr bzw. sonstige Spesen. Sondertilgungen sind nach Ablauf der Fixzinsvereinbarung zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich.

### 4. Erweiterung eines Kindergartens – Grundsatzbeschluss

Die Stadt Feldkirch fasst den Grundsatzbeschluss, den Kindergarten Levis um 2 Gruppenräume und 1 Mehrzweckraum samt Erschließungsflächen zu erweitern.

### 5. Belastungen durch Pyrotechnik zum Jahreswechsel

Dieser Antrag wurde zurückgezogen.

### 6. Wissenschaftsförderungsrichtlinien

Der Antrag von Feldkirch Blüht, Richtlinien zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auszuarbeiten, wird dem Kulturausschuss zur weiteren Bearbeitung und allfälligen Empfehlung an das zuständige Organ zugewiesen.

### 7. Grundstücks- und Objektangelegenheiten

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

### 8. Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Grundstücksangelegenheit

#### 8.1. 1. Grundablöse

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde eine Grundstücksangelegenheit beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie

kann im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

## 2. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

„Verordnung über den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung im Bereich Hämmerlestraße, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 20.09.2016 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2016/6461-1 vom 30.08.2016, M1:1000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2016/6461-1, vom 30.08.2016, M1:1000

Tabelle „Umwidmung im Bereich Hämmerlestraße, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 20.09.2016

Legende der Planzeichen“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

## 8.2. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

„Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung im Bereich Ortszentrum Tosters, KG Tosters: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 15.06.2016 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2016/6465-2 vom 15.06.2016, M1:2000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2016/6465-2, vom 15.06.2016, M1:2000

Tabelle „Umwidmung im Bereich Ortszentrum Tosters, KG Tosters: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 15.06.2016

Legende der Planzeichen“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

## 8.3. Die Stadtvertretung beschließt bezüglich des Vorschlags zur Änderung des Flächenwidmungsplans gem. §23a RPG von Hubert Allgäuer als Vertretung seines Bruders Herbert Allgäuer vom 24.06.2015, dass die Voraussetzungen für eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaften GST-NR 1614/1 und 1614/2, KG Altstadt aus den im Erläuterungstext in den Punkten a. bis g. angeführten Gründen nicht vorliegen, weshalb derzeit kein Verfahren gemäß § 23 Raumplanungsgesetz eingeleitet werden soll.

Auf Anregung des Unabhängigen Sachverständigenrats (USR) soll für den Fall, dass durch eine Änderung der Hochwassergefährdung geänderte Voraussetzungen entstehen, eine Neubeurteilung des gegenständlichen Bereiches sowie der diesbezüglichen raumplanerischen Zielsetzungen erfolgen.

- 8.4. Die Stadt Feldkirch ersucht das Amt der Vorarlberger Landesregierung um Herausnahme einer im Flächenwidmungsplan als Freifläche – Freihaltegebiet gewidmeten Teilfläche der GST-NR 2401/142, KG Altstadt im Ausmaß von 232 m<sup>2</sup> aus der Landesgrünzone (Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, LGBl.Nr. 46/2016).
9. Genehmigung der Niederschriften über die 7. Sitzung der Stadtvertretung vom 04.07.2016 und über die 8. Sitzung der Stadtvertretung vom 05.07.2016

Genehmigt.